

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0583/2011

Auskunft erteilt:

Herr Watermann

Ruf:

492 40 10

E-Mail:

Watermann@stadt-muenster.de

Datum:

25.10.2011

Betrifft

Auslaufende Auflösung der Fürstenbergschule - Gemeinschaftshauptschule -, Andreas-Hofer-Straße 30, 48145 Münster, ab dem Schuljahr 2012/2013

Beratungsfolge

15.11.2011 Bezirksvertretung Münster-Mitte
22.11.2011 Ausschuss für Schule und Weiterbildung
14.12.2011 Hauptausschuss
14.12.2011 Rat

Anhörung
Vorberatung
Vorberatung
Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Fürstenbergschule - städtische Gemeinschaftshauptschule - wird gemäß § 81 Absatz 2 Schulgesetz NRW mit Wirkung zum 01.08.2012 (Schuljahresbeginn 2012/2013) auslaufend aufgelöst, so dass ab diesem Zeitpunkt keine Eingangsklassen mehr gebildet werden.

Kosten und Folgekosten:

Finanzierung/ Mittelbereitstellung:

Keine

Begründung:

1. Ausgangslage

Mit der auslaufenden Auflösung der Wartburgschule - städt. Gemeinschaftshauptschule - und der gleichzeitigen Verlagerung des Standortes zur Fürstenbergschule - städt. Gemeinschaftshauptschule - (vgl. Vorlage V/0870/2010) sollte parallel auch eine Stärkung des Standortes der Fürstenbergschule erfolgen. Vor diesem Hintergrund war die geplante Verlagerung des Schulstandortes der Wartburgschule mit der Zusage der unteren Schulaufsicht verbunden, dass bei einem Standortwechsel im Klassenverbund die aktuelle Kollegiumsbesetzung unverändert bleiben würde und damit im hohen Maße für die Schülerinnen und Schüler, aber auch die Lehrerinnen und Lehrer eine Kontinuität gesichert werden könnte.

Im Rahmen des Anmeldeverfahrens der weiterführenden Schulen für das Schuljahr 2011/2012 im Frühjahr 2011 konnte die Fürstenbergschule zum zweiten Mal in Folge keine Eingangsklasse bilden, so dass schulorganisatorische Maßnahmen durch den Schulträger getroffen werden müssen. Dies führte in der Folge zu einer hohen Verunsicherung bei den Erziehungsberechtigten der Wartburgschule hinsichtlich der geplanten Verlagerung des Schulstandortes zur Fürstenbergschule.

Im Ergebnis - auch wenn die beiden Sachverhalte nicht ursächlich miteinander verknüpft sind - führte dies zur sofortigen Auflösung der Wartburgschule zum Ende des Schuljahres 2010/2011 (vgl. Vorlage V/0411/2011) und der schriftlichen Ankündigung der Verwaltung vom 26.05.2011 an

- die Erziehungsberechtigten, das Lehrerkollegium und die städt. Bediensteten der Fürstenbergschule,
- die Erziehungsberechtigten der Wartburgschule,

nach der Sommerpause dem Rat der Stadt Münster die auslaufende Auflösung der Fürstenbergschule zur Entscheidung vorschlagen zu müssen.

Hintergrund für die eher ungewöhnliche Form der Ankündigung einer Beschlussvorlage an den Rat der Stadt Münster war die Notwendigkeit, im Sinne eines offenen und fairen Umgangs den Erziehungsberechtigten der Wartburgschule vor Ummeldung ihres Kindes zur Fürstenbergschule die anstehende Entscheidung für diesen Schulstandort mitzuteilen.

2. Auslaufende Auflösung der Fürstenbergschule

2.1 Gründe für die Auflösung der Fürstenbergschule

Nach § 81 Absatz 1 Schulgesetz NW sind die kommunalen Schulträger verpflichtet, durch schulorganisatorische Maßnahmen angemessene Klassen- und Schulgrößen zu gewährleisten. Die Mindestgröße von Schulen wird in § 82 Schulgesetz NW definiert. So müssen nach § 82 Absatz 4 Satz 1 Schulgesetz NW Hauptschulen mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang haben. Eine Hauptschule kann nach Satz 2 dieser Vorschrift mit einer Klasse pro Jahrgang fortgeführt werden, wenn den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Hauptschule mit mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann oder sich aus dem Standort der Hauptschule und der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass ihre Fortführung für die soziale und kulturelle Entwicklung der Gemeinde von entscheidender Bedeutung ist und diese Aufgabe von einer anderen weiterführenden Schule nicht übernommen werden kann.

Beide Ausnahmetatbestände liegen nach gemeinsamer Einschätzung von unterer Schulaufsicht und Schulträger nicht vor.

Wie bereits zuvor ausgeführt konnte die Fürstenbergschule zwei Mal in Folge keine Eingangsklassen bilden. Im vergangenen Schuljahr 2010/2011 sind die 12 angemeldeten Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 5 jahrgangsübergreifend mit dem Jahrgang 6 unterrichtet worden. Im Frühjahr 2011 konnte mit Blick auf die geringen Anmeldungen für das Schuljahr 2011/2012 keine eigenständige Eingangsklasse gebildet werden; die angemeldeten Schülerinnen und Schüler mussten sich an anderen Schulen anmelden.

Auch nach der Auflösung der Wartburgschule und der teilweisen Ummeldung zur Fürstenbergschule hat sich die Situation in den unteren Jahrgängen nicht entscheidend verbessern können. So wird es nur 1 Klasse in der Jahrgangsstufe 6 geben. Die Jahrgangsstufe 5 fehlt völlig, da durch die Ratsentscheidung vom 08.12.2010 die Wartburgschule ab dem Schuljahr 2011/2012 auslaufend aufgelöst wurde und somit am Anmeldeverfahren im Frühjahr 2011 nicht mehr teilgenommen hat (Vorlage V/0870/2010).

Damit wird dauerhaft die erforderliche Mindestgröße unterschritten. Als Konsequenz sind nach § 82 Absatz 4 und § 81 Absatz 1 Schulgesetz NW schulorganisatorische Maßnahmen durch den Schulträger umzusetzen.

2.2 Auslaufende Auflösung

Für die Schließung bzw. Auflösung von Schulen gibt es grundsätzlich zwei Möglichkeiten

- die Auflösung zu einem Stichtag (beispielsweise der 01.08.2012) für die gesamte Schule mit der Konsequenz der Ummeldung/Verteilung aller Schülerinnen und Schüler auf andere Schulen derselben Schulform oder
- die auslaufende Auflösung, so dass die bestehenden Jahrgänge ihre Abschlüsse an der Fürstenbergschule tätigen können, solange durch die untere Schulaufsicht mit Blick auf Klassen- und Schülerzahl eine Lehrerversorgung sichergestellt und ein angemessenes Bildungs- und Differenzierungsangebot gewährleistet werden kann.

Von Seiten der unteren Schulaufsicht und des Schulträgers wird die auslaufende Auflösung favorisiert. Vorteil dieser Lösung ist die bleibende Kontinuität für die Schülerinnen und Schüler, da der Schulbetrieb der Fürstenbergschule für die jetzigen Schülerinnen und Schüler mit einer angemessenen Perspektive fortgeführt werden kann.

2.3 Formelles Verfahren

Nach § 76 Nr. 1 Schulgesetz NRW ist im Falle einer Schulschließung die rechtzeitige Beteiligung der betroffenen Schule erforderlich. Beteiligt wird eine Schule durch ihre Anhörung; über den Inhalt der Stellungnahme gegenüber dem Schulträger beschließt gemäß § 65 Abs. 2 Nr. 22 Schulgesetz NRW die Schulkonferenz.

Vorab sind - wie bereits zuvor kurz dargestellt - über direkte, gemeinsame Informationsgespräche durch die untere Schulaufsicht und den Schulträger und durch schriftliche Informationen alle Beteiligten über die beabsichtigte Auflösung der Fürstenbergschule ausführlich informiert worden.

In ihrer Sitzung am 19.10.2011 hat sich die Schulkonferenz der Fürstenbergschule mit der beabsichtigten Auflösung der Schule befasst. Die Verwaltung hatte in ihrem Schreiben an die Fürstenbergschule zur Anhörung der Schulkonferenz zum Ausdruck gebracht, dass sowohl untere Schulaufsicht als auch der Schulträger die auslaufende Auflösung favorisieren und nicht die Auflösung der gesamten Schule zu einem Stichtag.

Im Votum der Schulkonferenz der Fürstenbergschule vom 20.10.2011 sind maßgeblich folgende Aspekte angesprochen:

- Überprüfung der Notwendigkeit der Auflösung, da zwar 2 Jahre hintereinander keine Eingangsklasse gebildet wurde, aber durch Anmeldungen von der Wartburg-Hauptschule eine eigenständige 6. Klasse mit 20 Schülerinnen und Schülern im laufenden Schuljahr 2011/2012 geführt wird
- Befürchtung, dass nach einem Ratsbeschluss zur auslaufenden Auflösung nach kurzer Zeit – so wie bei der Wartburg-Hauptschule – die sofortige Auflösung zu einem Stichtag folgt
- Verunsicherung und auch Verärgerung, dass trotz positivem Schulkonferenzbeschluss der Fürstenbergschule in Richtung Gemeinschaftsschule und/oder Gesamtschule ein anderslautendes Votum des Rates zu Standorten absehbar ist.

Aus Sicht der Verwaltung bleibt als Tatsache, dass durch den jetzt fehlenden 5. Jahrgang bei Weiterführung des Schulbetriebes im Sinne der Schulkonferenz durchgängig jeweils (aufsteigend) ein Jahrgang fehlen würde und somit Klassen- und Jahrgangsbildung nicht den Anforderungen eines regulären Schulbetriebs entspricht. Zudem ist es nach den Anmeldeergebnissen der letzten zwei Jahre sehr unwahrscheinlich, dass bei Fortführung der Schule eine Eingangsklasse im 5. Jahrgang an der Fürstenbergschule gebildet werden könnte.

Die Sorge, dass die Fürstenbergschule ähnlich wie die Wartburg-Hauptschule zu einem Stichtag komplett aufgelöst wird, ist gerade für Eltern, die von der Wartburg-Hauptschule gewechselt sind, nachvollziehbar. Entscheidend ist aber hier die Haltung der Eltern. Nur wenn Eltern in der nächsten Zeit ihre Kinder von der Fürstenbergschule zu einer anderen Schule der Sekundarstufe 1 ummelden und damit Schülerzahlen in einzelnen Jahrgangsstufen unter kritische Werte gelangen, entsteht die Notwendigkeit für Schulaufsicht und Schulträger, einen solchen Beschluss vorzubereiten. Bei weiterhin stabilen Schülerzahlen ist es erklärtes Ziel von Schulaufsicht und Schulträger, den Schulbetrieb an der Fürstenbergschule fortzusetzen und Unterrichtsversorgung und pädagogische Qualität zu gewährleisten.

In der Vorlage V/0736/2011 – Städtische Gesamtschule in Münster; Standortoption Paul-Gerhardt-Realschule – hat der Rat in seiner Sitzung am 19.10.2011 unter Ziffer 2 unter anderem zur Kenntnis genommen, dass die Schulkonferenz der Fürstenbergschule entschieden hat, mit dem Schulträger Gespräche zur Entwicklung einer städtischen Gesamtschule zu führen. Im Begründungsteil der Vorlage wird dargestellt, warum sich die Verwaltung in erster Präferenz für den Standort Paul-Gerhardt-Realschule entschieden hat und nicht für die Fürstenbergschule oder andere mögliche Gesamtschulstandorte.

Im Ergebnis sind keine Argumente erkennbar, die die Gründe für die vorgesehene auslaufende Auflösung der Fürstenbergschule entkräften.

Nach positivem Beschluss des Rates zur auslaufenden Auflösung ist formal nach § 81 Absatz 3 noch die Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde erforderlich.

3. Ausblick

Sofern die auslaufende Auflösung der Fürstenbergschule beschlossen wird, wird das Gebäude an der Andreas-Hofer-Straße ab Sommer 2016 nicht mehr für Zwecke einer Hauptschule benötigt.

Die Fürstenbergschule hat sich mit entsprechendem Schulkonferenzvotum vor den Sommerferien an die Verwaltung gewandt und Interesse zur Errichtung einer Gemeinschafts- oder Gesamtschule signalisiert. Diese Veränderungsbereitschaft wird durch einen Beschluss zur auslaufenden Auflösung nicht obsolet, da bis zum Verlassen des letzten Jahrganges eine Umwandlung in eine andere Schulform möglich ist. Welche Perspektiven möglich sind, wird abhängig sein von der weiteren Entwicklung der Schullandschaft in Münster, wenn neue geplante Angebote wie die städtische Gesamtschule am Standort der Paul-Gerhardt-Realschule und die Sekundarschule in Roxel den Schulbetrieb aufnehmen.

4. Änderung der Satzung

Mit der Satzung „Sicherung des geordneten Schulbetriebs für die städtischen Schule - Allgemeiner Rahmen zur Aufnahme von Schülerinnen / Schülern in die städtischen Schulen (vgl. § 46 Abs. 1 Schulgesetz)“ wird für alle städtischen Schulen die jeweilige Kapazität der Eingangsklassen festgelegt. Mit Wegfall der Aufnahmemöglichkeiten an der Fürstenbergschule ist die Satzung vor dem nächsten Anmeldeverfahren für die weiterführenden Schulen entsprechend anzupassen. Die Verwaltung bereitet für die erste Beratungskette im Januar/Februar 2012 eine Beschlussvorlage an den Rat vor.

I. V.

gez.

Dr. Hanke
Stadträtin